

# STATUTEN

## CDU-Freundeskreis Schweiz

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "CDU-Freundeskreis Schweiz" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Thalwil. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert.

### 2 Zweck

2.1. Der Freundeskreis soll seinen Mitgliedern eine Mitwirkung am Leben der CDU ermöglichen und deshalb ständigen Kontakt zu deren Organen halten.

2.2. Die Arbeit im Freundeskreis ist darauf ausgerichtet, die Möglichkeit politischer Information für seine Mitglieder zu erweitern und bei der politischen Meinungs- und Willensbildung in der CDU mitzuwirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen oder mit dem Verhältnis zwischen der Schweizer Bevölkerung, dem Schweizer Staat und den deutschen Pendanten in Zusammenhang stehen.

2.3. Zu diesem Zwecke stellt sich der Freundeskreis insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der persönlichen Kontakte der Mitglieder untereinander
- Erörterung politischer Fragen von gemeinsamen Interesse, insbesondere Deutschschweizer und europäische
- Stellungnahmen, Anregungen und Sachbeiträge zur Arbeit der CDU
- Förderungen von Veranstaltungen, Vorträgen und Podiumsdiskussionen zu Themen der CDU
- Pflege von Kontakten zu gleichgesinnten Personen und Parteien in der Schweiz
- Allgemeiner Meinungsaustausch und Pflege des Kontakts mit politisch interessierten, demokratisch gesinnten Personen

### 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

#### 3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Kollektivmitglieder (juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni des Jahres fällig, erstmals im Jahr 2008.

#### 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen.

#### 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist in jedem Fall ausgeschlossen.

#### 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und des Reglements.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Mitteilung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

#### 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal drei Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

##### 8.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

## 8.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

## 9 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt oder von dem Präsidenten / der Präsidentin mit Einzelunterschrift.

## 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## 11 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

## 12 Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

Zürich, 12.03.2008